

Satzung
der Gemeinde Stadland über die Erhebung von
Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des kommunalen Unternehmerrechts vom 27.01.2003 (Nds. GVBl. S. 36), der §§ 26 und 28 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Gemeinde Stadland in seiner Sitzung am 03.07.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für Einsätze der Feuerwehr als entgeltliche Pflichtaufgabe (§ 2) wird Kostenersatz und für freiwillig auf Antrag erbrachte Leistungen (§ 3) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Entgeltliche Pflichtaufgaben

Die Erfüllung folgender entgeltlicher Pflichtaufgaben durch die Feuerwehr ist kostenersatzpflichtig:

- a. Leistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
- b. die Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG,
- c. Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG,
- d. Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierungen (Fehlalarm),
- e. Leistungen bei Einsätzen in Fällen der Gefährdungshaftung (z.B. Kraftfahrzeugbrände).

§ 3
Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

Für freiwillig erbrachte Leistungen werden vom Antragsteller Gebühren erhoben. Gebührenpflichtig sind alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit dem § 2 der Satzung bezeichneten Aufgaben stehen. Diese freiwilligen Leistungen sind:

- a. Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b. Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c. zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d. Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern,

- e. Auspumpen von Kellern,
- f. Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g. Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h. Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät zu anderen als in § 2 dieser Satzung genannten Fällen.

§ 4

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Der Kostenschuldner bestimmt sich bei Leistungen nach § 2 der Satzung
 - a), d) und e) gem. § 26 Abs. 4 NBrandSchG,
 - b) gem. § 28 Abs. 1 NBrandSchG (Veranstalter oder Veranlasser),
 - c) gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 NBrandSchG (ersuchende Gemeinde).
- (2) Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 3 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Personen, die nebeneinander denselben Kostenersatz/dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 5

Grundsätze der Kostenersatz- und Gebührenberechnung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beige-fügten Kosten- und Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Grundlage der Kostenersatz- und Gebührenberechnung bildet, sofern nicht im Kosten- oder Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag oder eine Abrechnung nach tatsächlichem Materialverbrauch vorgesehen ist, die Zahl, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung.

§ 6

Entstehen der Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Zahlungspflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

Die Kostenerstattungs- und Gebührenpflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte, damit entsteht die Gebührenschild.

Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschild können im Einzelfall vor der Leistung nach Satz 1 gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

§ 7
Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

- (1) Der Kostenersatz bzw. die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 8
Haftung

Die Gemeinde Stadland haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten sowie Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr vom 11.09.1976 außer Kraft.

Stadland, den 07.07.2003



Schierhold
Bürgermeister



Anlage

zu der Satzung der Gemeinde Stadland über die Erhebung von Gebühren für die
Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Geräten sowie von Dienstleistungen
der Freiwilligen Feuerwehr

Gebührentarif

I.

Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal

- 1) Feuerwehrtechnisches Personal
Einsatz eines Feuerwehrmannes (SB) Stundenlohn BMT-G, Lohngruppe VII, Stufe 1, Monatstabellenlohn einschl. der gesetzlichen Abgaben.
- 2) Sicherheitswachen im vorbeugenden Feuerschutz nach Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und der Feuerwehr oder stundenweise Abrechnung nach Ziff. I. 1.

II.

Gebühren für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen je Stunde und Fahrzeug

1.1	Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	30 €
2.1	Einsatzleitfahrzeug (ELW)	40 €
3.1	Löschgruppenfahrzeug (LF 8/LF 8/6)	75 €
4.1	Löschgruppenfahrzeug (HLF 16/20)	150 €
5.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 8/18)	75 €
6.1	Anhänger für Feuerlöschzwecke	20 €
7.1	Anhänger für technische Hilfeleistung	20 €
8.1	Mehrzweckanhänger	10 €

III.

Gebühren für die zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten je Stunde und Gerät

1.1	Tragkraftspritze einschl. saugseitiges Zubehör	20 €
2.1	Tauchpumpe	15 €
3.1	Atemschutzgerät/Pressluftatmer (ohne Füllung)	25 €
4.1	Schneidegerät, Trenngerät	25 €
5.1	Motorkettensäge	15 €
6.1	Heuwehrgerät	15 €
7.1	Stromerzeuger	15 €
8.1	Beleuchtungsgerät	10 €

je Tag / je Stück / je Länge

1.2	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel	5 €
2.2	Übergangsstücke A-B / B-C / C-D	2 €
3.2	Verteiler B-CBC	5 €
4.2	Mehrzweckstrahlrohre B / C / D	3 €
5.2	Sonderstrahlrohre	5 €
6.2	Saugkorb A	3 €
7.2	Saugschlauch A	5 €
8.2	Druckschlauch B	10 €
9.2	Druckschlauch C	10 €
10.2	Drahtseil und anderes Kleingerät	10 €
11.2	Kübelspritze	5 €
12.2	Schlauchhaspel	5 €
13.2	Streckleitern, Schiebeleitern, je Teil	5 €
14.2	Sonstige Ausrüstungsgegenstände	2 €

Die Gebühren für die zeitweise Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten ermäßigt sich wie folgt:

- a) mehr als 5 Stunden um 10 %
- b) mehr als 10 Stunden um 20 % (= Tagessatz)

IV. Sonstiges

1. Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung sowie technische Fehlalarmierung
 - a) Grundbetrag 750 €
 - b) zuzüglich Gebühren nach dem vorstehenden Tarif, die bei missbräuchlicher Alarmierung an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) verdoppelt werden.
2. Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen und -geräten:
Nach dem vorstehenden Tarif wird zur Abgeltung von Kraft- und Schmierstoffen außerhalb des Gemeindegebietes zusätzlich ein Wegstreckengeld erhoben von 1,50 €/km.
3. Hilfe- und Sachdienstleistungen, die im Gebührentarif nicht enthalten sind, sind für etwa gleichwertige Leistungen zu berechnen.
4. Verbrauchte Materialien, wie Kohlensäure, Sauerstoff, Atemluft, Ölbinder, Löschpulver u.a. werden nach dem tatsächlichen Verbrauch zu Tagespreisen, Wasser aus dem Leitungsnetz wird zu dem jeweils gültigen Preis berechnet
5. Reinigung der Einsatzschutzkleidung zu Tagespreisen + 15 %.
6. Herstellung Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge nach Zeitaufwand.